

4. 11. 1807
Dupl. 131
Herzoglich Nassauische

Verordnung,

die Aufhebung der monatlichen Buß- und Bettage

wie auch

des Festtags der Erscheinung Christi,

oder

sogenannten drey Könige = Tags betreffend.

1807.

91/733 50H

Handwritten text, possibly a title or author name, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a title or author name, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a title or author name, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a title or author name, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a title or author name, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a title or author name, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.



Des Durchlauchtigsten Herzogs zu Nassau

Friedrich August rc. rc.

Wir zu Höchstdessen nachgesetztem Consistorio
verordnete Präsident, Geheimer = Rath,
Direktor, Regierungs- und Consistorial-
Räthe fügen hiermit zu wissen:

Nachdem schon seit langer Zeit der laute und allgemeine
Wunsch zu vernehmen gewesen, daß die bisherige halbe
Feier der monatlichen Buß- und Bettage aufgehoben
werden möchte; man auch durch die Erfahrung wahrge-
nommen hat, daß diese monatliche halbe Feiertage von
dem

dem Volke als etwas Lästiges angesehen, und ganz vernachlässiget worden; und es außerdem auch wirklich am Tage liegt, wie sehr diese halben Feiertage dem Handwerker und Landmanne, besonders in den Sommer- und Erndtemonaten bey seinen öfters dringenden Arbeiten hinderlich und zuweilen gar nachtheilig werden: So haben Seine Herzogliche Durchlaucht in Rücksicht der vorangeführten Gründe Sich gnädigst bewogen gefunden, hierinn eine zweckmäßige Veränderung vornehmen zu lassen.

Wir verordnen demnach in Gefolg Höchster Genehmigung:

I.) daß von nun an diese bisherige monatliche Buß- und Bettage nicht mehr gefeiert werden, sondern gänzlich aufgehoben und abgeschafft seyn sollen; jedoch soll die an diesen Tagen bisher gewöhnlich gahal-

gehaltene und zur Aufrechthaltung einer christlichen Kirchenzucht allerdings nöthigen Kirchencensur künftig an dem ersten Sonntage eines jeden Monats nach geendigtem Nachmittagsgottesdienste, nach wie vor, ordentlich gehalten werden.

Zugleich verordnen wir auch ferner :

- 2.) daß der an einigen Orten noch bestehende ganze Feiertag des Festes der Erscheinung Christi oder der drey Könige künftig ganz aufgehoben, und abgeschafft seyn solle, wie er auch schon vorhin in den meisten benachbarten protestantischen Landen abgeschafft worden : indem derselbe in eine Zeit des Jahres fällt, wo ohnehin so viele Sonn- und Festtage zusammentreffen, daß die Andacht mehr ermüdet, als befördert wird.

Im übrigen finden Wir zugleich nöthig, nochmals dasjenige ernstlich zu wiederholen, was bereits vormals bey der Aufhebung einiger Feiertage in der desfalls Höchsten Orts ergangenen gedruckten Verordnung vom Jahr 1770. Nro. 6. besonders erinnert und festgesetzt worden, nemlich:

3.) daß die ordentliche Sonn- und Festtage besser, als bisher, gefeiert, und weder mit unschicklichen Arbeiten, noch mit öffentlichen Lustbarkeiten, und dabey gewöhnlichen wilden Ausschweifungen entweihet werden sollen; wobey es einem jeden unbenommen bleibt, in Nothfällen, und besonders, wenn zur Zeit der Heu- oder Fruchterndte mißliche Bitterung eintritt, auch am Sonntage Nachmittags seinen ländlichen Arbeiten zu Hause und im Felde abzuwarten.

Gleich=

Gleichwie sich nun Jedermann nach dieser für die Herzoglich Nassauische evangelische Privatlande gegebenen Verordnung zu richten hat, also wird dieselbe hiermit durch den Druck bekannt gemacht, und soll hiernächst von den Kanzeln publicirt, auch jedem Pfarrer und Schultheisen des Orts ein Exemplar davon zugestellt werden. Wiesbaden den 4. März 1807.

Herzoglich Nassauische zum Consistorio
verordnete Geheimer = Rath,
Director, Regierungs= und
Consistorial = Rätthe.

Suth.

vt. Vigelius.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



02260925

Faint, illegible text at the bottom left corner.

615 1283